

Präambel

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlage (nicht abschliessend):
Gebührenverordnung der Stadt Opfikon vom 4. Dezember 2017

ALLGEMEINE GEBÜHREN**Art. 1**

Gebühren für weitere Leistungen und aussergewöhnlichen Aufwand

- 1 Standardisierte Informationen und Dienstleistungen werden nicht in Rechnung gestellt.
- 2 Wo keine Gebühr festgelegt ist oder die zu erbringende Leistung einen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht, können Gebühren erhoben werden.
- 3 pro angebrochene Stunde
(Dienstleistungen bis 30 Minuten sind gebührenfrei) 100

Art. 2

Verwaltungskostenzuschlag

- 1 Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- 2 je Fremdrechnung 20
- 3 Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Art. 3

Mahngebühren (ohne Steuerbezug)

- 1 1. Mahnung gebührenfrei
- 2 2. Mahnung 15

Art. 4

Verzugszinsen (ohne Steuerbezug)

- 1 Ab Verzugsdatum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- 2 Für den Bezug von Verzugszinsen gilt, mit Ausnahme der Betreuungsfälle, eine Freigrenze von 50

Art. 5

Drucksachen

- 1 Auf Verlangen wird jedem Einwohnenden und Neuzugezogenen von jeder Verordnung der Stadt Opfikon ein Exemplar kostenlos abgegeben. Die Verordnungen stehen auf der Homepage der Stadt Opfikon zur Verfügung.
- 2 zusätzliche Exemplare in Papierform 20

Art. 6

Fotokopien, elektronische Kopien, Audio- oder Videoaufnahmen, Papierabzüge von Fotografien werden gemäss kantonaler Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35), verrechnet.

Reproduktionen
(ohne Stadtbibliothek und Steueramt)

TARIFE

PRÄSIDIALES

Art. 7

¹ Ausleihe		Stadtbibliothek
a Einschreibgebühr (Bibliotheksausweis beim Abschluss des Abos gratis)	gebührenfrei	
b Ausweisersatz bei Verlust	5	
c Abonnemente (gültig 12 Monate)		
- Erwachsene (ab 18 Jahren)	40	
- Familien/Partner (Familien und Paare mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr mit gleicher Wohnadresse)	60	
- Kulturlegi (30% auf Erwachsenen-Abo)	28	
- Lernende/Studenten (18-25 Jahre mit gültiger Legi)	25	
- Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	10	
d Schnupperabo (gültig 2 Monate/inkl. Ausweis)	10	
e Einzelausleihe (ohne Abonnement), pro Medium	5	
f Reservationen	gebührenfrei	
² Mahnungen		
a alle Medien ausser DVD und Blu-ray Disc		
- 1. Mahnung (pauschal)	5	
- 2. Mahnung (pauschal)	10	
- 3. Mahnung (pauschal)	15	
b DVD und Blu-ray Disc nach Ablauf der Leihfrist, pro Öffnungstag	3	
³ Rechnung		
a pauschal	20	
b gemahnte, nicht zurückgegebene Medien	Neupreis	
c plus Bearbeitungsgebühr, pro Medium	8	
⁴ Medienersatz		
a verlorene Medien vom Kunden selbst ersetzt nur Bearbeitungsgebühr	8	
b verlorene Medien durch Stadtbibliothek ersetzt plus Bearbeitungsgebühr	Neupreis 8	

5	Defekte Medien (nicht mehr ausleihbar)		
	a bis 5 Jahre alt		Neupreis
	b älter als 5 Jahre	mind. 50% des Neupreises	
	c plus Bearbeitungsgebühr		8
6	Fehlende Cover, Handbücher, Beilagen etc.		
	Ersatz des Mediums	siehe Medienersatz	
7	Fehlende Spieleteile		
	Mindestgebühr		8
8	Fehlende Puzzleteile		
	Ersatz des Mediums	siehe Medienersatz	
9	Vervielfältigungen		
	Ausdruck (schwarz/weiss), pro Seite		0.50

BAU UND INFRASTRUKTUR

Art. 8

Allgemeines

Im Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Pläne, Verordnungen
- 2 Baupolizei
- 3 Kataster und Vermessung
- 4 Baukontrolle
- 5 Feuerpolizei
- 6 Grünunterhalt/Strassenunterhalt
- 7 Benützung von öffentlichem Grund/Erdanker
- 8 Abwasserbeseitigung
- 9 Abfallbeseitigung
- 10 Pflichtparkplätze
- 11 Wasser-/Stromanschluss

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Art. 9

Allgemeines

Im Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Einwohnerdienste
- 2 Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen
- 3 Stadtpolizei
- 4 Allgemeine Dienste

Gebührentarif der Stadt Opfikon

⁵ Feuerwehr

⁶ Zivilschutz

GESELLSCHAFT

Art. 10

Kantonale Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene

Allgemeine- und
Wohnhygiene

Art. 11

¹ Pilzkontrollen

gebührenfrei

Gesundheits-
wesen/-präven-
tion

² Verwaltungsgebühr für stichprobenweise durchgeführte
Alkohol- und Tabaktestkäufe an Jugendliche, falls die
gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden

350

Art. 12

¹ Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Bürgerliche Ab-
teilung

² Gebührenreglement Einbürgerungen

³ Für Schweizer sind Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Opfi-
ker Bürgerrecht gebührenfrei.

⁴ Für Ausländer, die Anspruch auf Einbürgerung haben, richten sich
die Gebühren nach den Vorgaben des Kantons.

⁵ Für alle übrigen Ausländer regelt der Stadtrat die Einbürgerungsge-
bühren in einem separaten Gebührenreglement.

Art. 13

¹ Friedhof- und Bestattungsverordnung

Friedhof und
Bestattung

² Gebührenreglement Friedhof Halden

Art. 14

¹ Taxordnung Alterszentrum Gibeleich

Alterszentrum
Gibeleich

² Tarife Alterszentrum Gibeleich

³ Nutzungsbestimmungen und Tarife Seminarräume Alterszentrum Gi-
beleich

Art. 15

Nutzungsbestimmungen und Tarifordnung Spielraum ara Glatt

Spielraum ara
Glatt

SOZIALES

Art. 16

Bestätigung Sozialhilfebezüge	Bestätigung der Wohngemeinde über allfällige Sozialhilfebezüge	30
-------------------------------	--	----

SCHULE

Art. 17

Schulverwaltung	¹ Gebühren gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2008-290 vom 25. November 2005	
	² Komplette Erstellung verlorener Zeugnisse (bis 2006/07)	120
	³ Erstellung verlorener Zeugnisblätter, pro Blatt (ab 2007/08), max.	20 120
	⁴ Kopie/n von archivierten Zeugnisblättern, pro Blatt (ab 2007/08), max.	10 60
	⁵ Ausstellung von Schulbestätigungen	30
	⁶ Klassenlisten für Klassenzusammenkünfte	gebührenfrei

Art. 18

Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen	¹ (Ausserschulische Nutzung): Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen	
	² Vermietung durch die Schulverwaltung:	
	a Turnhallen Lättenwiesen, Mettlen, Halden	
	b Singsäle Lättenwiesen, Mettlen, Halden	
	c Spielwiesen Lättenwiesen, Halden	
	d 'Allmend' Mettlen	
	e Übrige Räume in Schulanlagen	

FINANZEN UND LIEGENSCHAFTEN

Art. 19

Steueramt	¹ Das Steueramt erhebt Gebühren gemäss den Vorgaben des Kantonalen Steueramtes.	
	² Steuerauskünfte, schriftlich und mündlich ¹	40
	³ Einbürgerungsbescheinigung ²	80
	⁴ Löschung Betreuung/Verlustscheine ²	20
	⁵ Kopien von Steuererklärungen pro Kalenderjahr ²	
	a Hauptformulare Steuererklärung/Verrechnungsantrag	20
b jede weitere Kopie, pro Seite	1	

¹ Für Firmen auf Rechnung, Privatpersonen nur gegen Vorkasse.

² Nur gegen Vorkasse.

Gebührentarif der Stadt Opfikon

- ⁶ Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen CHF 50 und CHF 500 und richtet sich nach dem Auskunftsbegleichen und dem Umfang. Die Gebühr wird durch den Leiter oder die Leiterin Steueramt festgelegt.

Art. 20

Gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

Benützung von öffentlichem Grund

Art. 21

¹ Reglement über die Benützung der Waldhütte Au

² pro Tag

180

Vermietung Waldhütte Au

STADTAMMANNAMT

Art. 22

Die detaillierten Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11) vom 22. August 2018 des Obergerichts des Kantons Zürich festgehalten.

Allgemeines

Art. 23

¹ Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif der Stadt Opfikon gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2017.

² Der Gebührentarif tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.

³ Der Gebührentarif ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 13. Dezember 2011.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident: Stadtschreiber:

Paul Remund Willi Bleiker

Opfikon, 26. November 2019

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 27. November 2018 per 1. Januar 2019

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: XX. Monat 20XX per 1. Januar 2020